

Neufassung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser
der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
vom 25. April 2007
einschließlich 1. Änderung vom 01. Juli 2019

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des §24 und des §86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die gesamte Betriebsführung der Einrichtung der Verbandsgemeinde.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasser der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.300.000 €.

-2-

§ 4 Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus 10 Mitgliedern besteht. Davon müssen mindestens 5 Ratsmitglieder sein.
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Ausschusses des Eigenbetriebes Abwasser teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (3) Der Ausschuss des Eigenbetriebes Abwasser entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach §16 Abs.3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach §17 Abs.5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000 € nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 15.000 €,
8. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.000 €.

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Ausschuss des Eigenbetriebes Abwasser dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 25. April 2007

Günter Beckstein
Bürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, 25. April 2007

Günter Beckstein
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 01. Juli 2019

Stefan Veth
Bürgermeister